A1-ÄA1

Antrag

Das PLENUM des FÜRTHER JUGENDRATES

Initiator*innen:	Alexander Bohn
Verfahrensvorschlag:	Abstimmung
Titel:	**A1-ÄA1: Änderung der Satzung des Fürther Jugendrates**

Titel

Ändern in:
A Änderung der Satzung des Fürther Jugendrat

Antragstext

Von Zeile 2 bis 4:

Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020- 1-1-I), zuletzt geändert durch § ~~1~~2 des Gesetzes vom 09.~~03~~12.202~~1~~4 (GVBI. S. 74), folgende Satzung zur Änderung der Satzung des

Von Zeile 12 bis 13:

~~"~~ „Die/der Vorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €; die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine zusätzlich

Von Zeile 21 bis 23:

„Der Vorstand setzt sich aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zusammen."

(7) § 9 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
"[1]Die Mitglieder des Jugendrats wählen aus ihrer Mitte die bzw. den Vorsitzende/n und die bzw. den Stellvertretende/n Vorsitzenden. [2]Das Nähere zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung."
(8) In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "mit einfacher Mehrheit" gestrichen.
~~(7)~~(9) In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird nach „finden“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
(10) In § 11 Absatz 3 wird das Wort "Jugendrat" durch die Worte "das Plenum des Jugendrates" ersetzt und nach dem Wort "alle" das Wort "seine" eingefügt.
(11) In § 11 Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:
In der Geschäftsordnung können Ausnahmen von Satz 1 vorgesehen werden.
(12) § 11 Absatz 6 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
"Im Übrigen werden der Geschäftsgang und die Verfassung des Jugendrates und seiner Organe durch die vom Plenum zu beschließende Geschäftsordnung geregelt."

Begründung
Zu § 1 Absatz 7:
Wenn ein weiterer Vorstandsposten geschaffen wird, dann müssen auch die Vorschriften zur Wahl der Vorstandsmitglieder entsprechend geändert werden.
Zu § 1 Absatz 8
Die Frage, mit welcher Mehrheit Arbeitsgruppen eingesetzt werden können, ist ein Detail, das in der Geschäftsordnung geregelt werden sollte.
Zu § 1 Absatz 10
Diese Änderung stellt klar, dass die Regelungen zur Beschlussfähigkeit nur für das Plenum gelten und nicht für "den Jugendrat" bzw. all seine Organe.
Zu § 1 Absatz 11
Das Plenum des Jugendrates sollte die Möglichkeit haben, nicht öffentlich zu tagen. Die bisherige Regelung stellt das Plenum etwa vor die Wahl, entweder Angelegenheiten, die einzelne Personen betreffen (bspw. Ausschlussverfahren) samt der erforderlichen Beratungen öffentlich zu verhandeln und zu beschließen, oder eben auf eine Beschlussfassung zu verichten, was sich von Fall zu Fall als keine durchhaltbare Handlungsalternative darstellen dürfte.
Zu § 1 Absatz 12:
Durch die Geschäftsordnung kann bisher nur der Geschäftsgang geregelt werden. In der Satzung sollten allerdings aus Gründen einer angemessenen Anpassungsfähigkeit des Fürther Jugendrates nur die notwendigsten Regelungen zur Verfassung des Jugendrates enthalten sein; der Rest sollte durch Entschließung des Jugendrates geregelt werden dürfen.

Darüber hinaus besteht schon jetzt – trotz der eher detaillierten Regelungen der Satzung – Konkretisierungsbedarf bei einigen Bestimmungen der Satzung. Dieser Realität sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass der Jugendrat ausdrücklich Fragen der Verfassung des Jugendrates durch die Geschäftsordnung regeln darf.